

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2024	Verkündet am 20. September 2024	Nr. 93
------	---------------------------------	--------

Achte Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung über das Verbot des Führens von gefährlichen Gegenständen

Auf Grund des § 110 in Verbindung mit § 111 Absatz 2 des Bremischen Polizeigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 441; 2002, S. 47), das zuletzt durch das Gesetz vom 19. Juni 2024 (Brem.GBl. S. 533, S. 535) geändert worden ist, wird für die Stadtgemeinde Bremen mit Zustimmung der Bremischen Bürgerschaft (Stadtbürgerschaft) verordnet:

Artikel 1

Die Polizeiverordnung über das Verbot des Führens von gefährlichen Gegenständen vom 21. Januar 2009 (Brem.GBl. S. 31, 53), die zuletzt durch die Verordnung vom 28. Mai 2024 (Brem.GBl. S. 180) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Innerhalb der in der Anlage farbig markierten Gebiete ist das Führen von gefährlichen Gegenständen auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen verboten, soweit nichts anderes bestimmt ist. Für die räumlichen Geltungsbereiche 1 (Bahnhofsvorstadt) und 2 (Bremer Viertel) gilt Satz 1 in der Zeit zwischen 22 Uhr und 6 Uhr. Für den räumlichen Geltungsbereich 3 (Bürgermeister-Koschnick-Platz, Gröpelingen) gilt Satz 1 in der Zeit zwischen 12 und 5 Uhr und nur für gefährliche Gegenstände nach Absatz 2 Nummer 1.

b) In Absatz 3 wird nach der Angabe „Absatzes 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

2. In § 4 wird die Angabe „2028“ durch die Angabe „2026“ ersetzt.

3. Der Anlage zu § 1 wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. Bürgermeister-Koschnick-Platz, Gröpelingen

